

HINWEIS AN DIE EINFÜHRER
Einführen aus Israel in die Gemeinschaft

(2005/C 20/02)

Mit einem früheren, am 23. November 2001 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 328 (Seite 6) veröffentlichten Hinweis an die Einführer wurden die Wirtschaftsbeteiligten, die Ursprungsnachweise vorlegen, um für Erzeugnisse mit Ursprung in den israelischen Siedlungen im Westjordanland, im Gazastreifen, in Ost-Jerusalem und auf den Golanhöhen die Präferenzbehandlung zu erwirken, davon in Kenntnis gesetzt, dass aus der Überführung der Erzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr eine Zollschuld entstehen kann.

Nach Auffassung der Gemeinschaft kommen Erzeugnisse aus den Gebieten, die seit 1967 unter israelischer Verwaltung stehen, nicht für eine Zollpräferenzbehandlung nach dem Assoziationsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Israel ⁽¹⁾ in Betracht.

Den Wirtschaftsbeteiligten werden darauf hingewiesen, dass Israel mitgeteilt hat, dass ab 1. Februar 2005 auf allen in Israel ausgestellten bzw. ausgefertigten Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und Erklärungen auf der Rechnung die Stadt, das Dorf oder das Industriegebiet angegeben wird, wo die Ursprungseigenschaft verleihende Herstellung stattgefunden hat. Durch diese Angabe wird sich die Zahl der Fälle, in denen begründete Zweifel an der Ursprungseigenschaft der aus Israel eingeführten Erzeugnisse bestehen, erheblich verringern.

Die Wirtschaftsbeteiligten, die Präferenzursprungsnachweise nach dem Assoziationsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Israel vorlegen, werden darauf hingewiesen, dass die Präferenzbehandlung für Waren abgelehnt werden wird, für die auf dem Ursprungsnachweis angegeben ist, dass die Ursprungseigenschaft verleihende Herstellung in einer Stadt, einem Dorf oder einem Industriegebiet stattgefunden hat, die bzw. das seit 1967 unter israelischer Verwaltung steht.

Dieser Hinweis ersetzt den im November 2001 veröffentlichten Hinweis mit Wirkung vom 1. Februar 2005.

⁽¹⁾ ABl. L 147 vom 21.6.2000, S. 3.